



Wortprotokoll der 44. Sitzung

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Berlin, den 8. April 2019, 15:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
MELH
MELH 3.101

Vorsitz: Dr. Matthias Bartke, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Einzigster Punkt der Tagesordnung Seite 743

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine
Empfehlung des Rates zum Zugang zum
Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige**

BT-Drucksache 19/8460

Federführend:

Ausschuss für Arbeit und Soziales

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen
Union

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Heilmann, Thomas Lezius, Antje Schimke, Jana Schummer, Uwe Weiß (Emmendingen), Peter Whittaker, Kai Zimmer, Dr. Matthias	
SPD	Bartke, Dr. Matthias Kolbe, Daniela Rosemann, Dr. Martin Rützel, Bernd Schmidt (Wetzlar), Dagmar Tack, Kerstin	
AfD	Schielke-Ziesing, Ulrike Schneider, Jörg Sichert, Martin Springer, René	
FDP	Beeck, Jens Cronenberg, Carl-Julius Kober, Pascal	
DIE LINKE.	Birkwald, Matthias W. Krellmann, Jutta Tatti, Jessica	
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Rüffer, Corinna	Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang



Ministerien	Griese, PStSin Kerstin (BMAS) Lauenstein, RR Dr. Oliver (BMAS) Polduwe, MRin Christiane (BMAS)
Fraktionen	Barthel, Thorsten (AfD) Baumgartner, Rosina (SPD) Beitz, David (FDP) Dauns, Matthias (FDP) Feser, Jan (AfD) Rogowski, Thomas (CDU/CSU)
Bundesrat	Moritz, RDin Katja (BE)
Sachverständige	Bârsan, Dr. Carmen Eugenia (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) Beck, Prof. Dr. Gunnar Becker, Prof. Dr. Ulrich (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik) Eisenbarth, Johannes M. (GKV-Spitzenverband) Fachinger, Prof. Dr. Uwe Mirschel, Veronika Pohl, Marcus (Interessengemeinschaft der selbständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.) Queisser, Monika Solle, Stefan (Gesamtmetall Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.) Spiller, Robert (Deutscher Gewerkschaftsbund) Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund)



Einziger Punkt der Tagesordnung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige

BT-Drucksache 19/8460

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, ich möchte Sie ganz herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales begrüßen. Sie kann nur gut werden, denn Sie haben das Wetter gleich mitgebracht, was ganz großartig ist, und das freut uns sehr. Zunächst möchte ich für die Bundesregierung die Parlamentarische Staatssekretärin Kerstin Griese ganz herzlich willkommen heißen.

Gegenstand dieser öffentlichen Anhörung ist die folgende Vorlage: Gesetzentwurf zum **Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zum Zugang zum Sozialschutz für Arbeitnehmer und Selbständige** auf BT-Drucksache 19/8460.

Die von den Verbänden, Institutionen und Einzelsachverständigen abgegebenen Stellungnahmen liegen Ihnen auf Ausschussdrucksache 19(11)307 vor. Von Ihnen, den hier anwesenden Vertreterinnen und Vertretern der Verbände, Institutionen und von den Einzelsachverständigen möchten wir hören, wie Sie diese Vorlagen fachlich beurteilen.

Die uns zur Verfügung stehende Beratungszeit von 90 Minuten wird nach dem üblichen Schlüssel entsprechend ihrer jeweiligen Stärke auf die Fraktionen aufgeteilt. Dabei wechseln die Fragestellerinnen und Fragesteller nach jeder Frage - d. h. also: eine Frage, eine Antwort. Um die knappe Zeit möglichst effektiv zu nutzen, sollten möglichst präzise Fragen gestellt werden, die konkrete Antworten zulassen. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Hierzu dienen im Übrigen die vorgelegten schriftlichen Stellungnahmen.

Schließlich noch der Hinweis, dass es heute am Ende der Befragungsrunde eine so genannte „freie Runde“ von zehn Minuten geben wird - hier können die Fragen aus allen Fraktionen kommen. Ich begrüße nun die Sachverständigen und rufe sie dafür einzeln auf: Vom Deutschen Gewerkschaftsbund Herrn Robert Spiller, von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände Frau Dr. Carmen Eugenia Bârsan, vom Arbeitgeberverband Gesamtmetall e.V. Herrn Stefan Solle, vom GKV-Spitzenverband Herrn Johannes M. Eisenbarth, von der Deutschen Rentenversicherung Bund Herrn Dr. Reinhold Thiede, vom Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik Herrn Professor Dr. Ulrich Becker, von der Interessengemeinschaft der selbständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V. Herrn Marcus Pohl. Ganz herzlich willkommen heißen möchte ich folgende Einzelsachverständige: Frau Monika Queisser, Herrn Professor Dr. Gunnar Beck,

Herrn Professor Dr. Uwe Fachinger sowie Frau Veronika Mirschel.

Wir beginnen jetzt mit der Befragung der Sachverständigen. Dazu bitte ich, dass gleich zu Beginn die entsprechende Institution bzw. der oder die Sachverständige genannt wird, an die oder den die Frage gerichtet ist. Ich bitte nun die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion, ihre Fragen zu stellen. Als Erste hat sich Frau Schimke zu Wort gemeldet, Sie haben das Wort.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Becker vom Max-Planck-Institut. Herr Prof. Becker, ich möchte gern von Ihnen wissen, ob die Ratsempfehlung aus Ihrer Sicht notwendig oder sinnvoll ist und ob es Ihrer Einschätzung nach zutreffend ist, dass die Empfehlung nach Artikel 288 keine rechtlich verbindliche Wirkung hat?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik): Zunächst einmal kurz zu der Notwendigkeit. Hintergrund ist ja ein neuer Impuls der Europäischen Union zu einer sozial politischen Programmatik. Die Europäische Säule der sozialen Rechte steht dafür. Dahinter steht auch ein tatsächlich drängendes sozialpolitisches Problem, das es in allen Mitgliedstaaten gibt. Insofern erklärt das erst einmal, dass wir die europäische Ebene eigentlich in dieser Initiative ganz stark drin haben. Ich glaube, das ist als Hintergrund wichtig. Natürlich nach Artikel 288 Abs. 5 AEUV haben Empfehlungen keine verbindliche Wirkung. Sie sind rechtlich nicht verbindlich. Das ist übrigens auch unzweifelhaft. Das heißt natürlich nicht, dass sie keine Wirkung hätten, also dass sie nicht rechtlich verbindlich sind, heißt nicht, dass sie keine Wirkung hätten. Sie können mittelbar rechtliche Wirkung haben. Das sehen Sie auch schon an der Empfehlung selber, weil hier der Hinweis auch schon auf das Europäische Semester zum Beispiel erfolgt. Also sozusagen die Herannahme in andere, auch weiche Instrumente, die aber dann zu einer politischen Steuerung führen. Sie können vor allen Dingen natürlich auch politische Steuerung auslösen. Ich glaube, auch das ist ganz wichtig. Man muss das schon im Hinterkopf behalten. Es geht hier schon darum, dass man sich vereinbart auf ein gewisses sozialpolitisches Ziel, das auch alle erreichen sollen. Es geht aber nicht darum, und ist ganz wichtig, dass die Europäische Union das alleine zu tun hätte. Es geht um ein gemeinsames Ziel. Rechtlich verbindlich ist die Empfehlung erst einmal nicht.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Ich würde gern nachfragen, ob nach Ihrer Auffassung die Mitgliedstaaten bei ihren sehr unterschiedlichen sozialen Systemen genügend Flexibilität haben und welche langfristigen Wirkungen auf die Vereinheitlichung der Systeme Sie dadurch erwarten?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik): Zunächst einmal, das Ziel der Empfehlung ist natürlich auf der einen Seite schon, Ziele vorzugeben, also einen sozialen Schutz vorzugeben, aber doch relativ offen zu halten, wie man



diesen sozialen Schutz umsetzt, so dass die verschiedenen sozialen Schutzmodelle, die wir haben in den verschiedenen Mitgliedstaaten, davon kann man schon sprechen, auch weiterhin erst einmal durch die Empfehlung unmittelbar geschützt bleiben. Das entspricht übrigens auch Artikel 153 Abs. 4 und 5, den Ausnahmen im AEUV, der ja darauf abzielt, dass die nationalen Systeme aufrechterhalten bleiben können. Es gibt aber natürlich, und das will ich nicht verhehlen, schon einen gewissen politischen Druck, an diesen traditionellen Systemen Veränderungen vorzunehmen. Das sehen Sie an der Sicherung der Selbstständigen. Traditionell sind die in Deutschland weniger gesichert als in anderen Mitgliedstaaten. Und da gibt es schon einen gewissen politischen Druck. Der ist aber nicht programmiert durch diese Empfehlung. Die Empfehlung ist in diesem Punkt offen. Ich glaube, das ist ganz wichtig zu sehen.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und sie schließt ein bisschen an das an, was wir eben von Professor Becker gehört haben. Wird Ihrer Meinung nach durch die Ratsempfehlung die Befugnis der Mitgliedstaaten, die Grundprinzipien ihres Systems der sozialen Sicherheit festzulegen, substantiell beeinträchtigt?

Sachverständige Dr. Bârsan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Die Beschäftigungs- und Sozialpolitik gehört nach Artikel 151 und 153 AEUV zu den Angelegenheiten der Mitgliedstaaten und nicht zu den Kompetenzen der Europäischen Union. Die Aufgabe der Europäischen Union beschränkt sich darauf, die Mitgliedstaaten auf einigen Feldern der Beschäftigungs- und Sozialpolitik zu unterstützen und zu ergänzen. Diese Zuständigkeit der Mitgliedstaaten muss wiederum respektiert werden. Das Subsidiaritätsprinzip darf nicht unter dem Deckmantel von Ergänzungs- und Unterstützungsmaßnahmen beeinträchtigt werden. Bei einigen inhaltlichen Vorschlägen der Empfehlung besteht aber aus unserer Sicht das Risiko, dass diese in die nationalen Sicherungssysteme eingreifen. Die Aufnahme einer Beschäftigung unabhängig von deren Umfang kann beispielsweise keine vollumfassende Absicherung garantieren. So kann z. B. auch eine geringfügige Beschäftigung keinen vollumfassenden Krankenversicherungsanspruch auslösen, da dies die Gesamtheit der Beitragszahler zu sehr belasten würde.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich habe eine Frage an Herrn Prof. Dr. Becker. Am 6. Dezember wurde im EPSCO-Rat die Formulierung politisch quasi geeint. Können Sie sagen, dass die Einigung am Ende von allen Mitgliedstaaten, also auch jene mit den Parlamentsvorbehalten mitgetragen wird? Und wie beurteilen Sie, dass Deutschland die Zustimmung des Vertreters im Rat unter Parlamentsvorbehalt gestellt hat?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik): Der erste Teil der Frage, ich kann natürlich nicht genau sagen, ob die Vertreter der anderen Mitgliedstaaten dem im Endeffekt zustimmen werden oder nicht. Wir haben im Verlaufe des

Verfahrens einige Protokollerklärungen aus einigen Mitgliedstaaten gehabt. Sie haben das in meiner schriftlichen Stellungnahme auch gefunden. Da wird insbesondere hingewiesen auf die Eigenheit, die aber eigentlich in sehr vielen Mitgliedstaaten besteht, nämlich dass das Unfallrisiko vor allem bei unselbstständiger Beschäftigung abgesichert wird. Da diese Empfehlung aber nicht dazu zwingt, das unmittelbar zu verändern, sondern da man auch mit freiwilligen Instrumenten versuchen kann, Angebote erst einmal zu machen und das immer noch Sollens-Verpflichtungen sind, sehe ich eigentlich nicht, dass es überhaupt dazu kommen kann, dass es zu diesem scharfen Konflikt jemals käme. Deswegen kann es gut sein, dass die Mitgliedstaaten im Endeffekt dem trotzdem zustimmen werden. Das will ich nicht ausschließen. Man darf übrigens auch nicht übersehen, wenn wir schon dabei sind, wo es also diese Konfliktlinien geben könnte, dann bietet das Arbeitslosenrisiko natürlich noch ein viel größeres Konfliktpotential. Hier haben wir praktisch eine gesplante Situation in Europa. Sehr viele Länder können sich gar nicht vorstellen, vielleicht nicht einmal freiwillige Angebote zu machen. Das muss sich hier erst entwickeln. Vor dem Hintergrund denke ich schon, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich wahrscheinlich im Endeffekt dem zustimmen werden. Aber das kann ich nicht mit Sicherheit sagen. Das Verfahren hier hängt im Wesentlichen zusammen mit unseren eigenen Zustimmungsgesetzen zur Integration. Das steht auch in der Ausschussdrucksache klar drin. Es geht um die Integrationsverantwortung. § 8 sieht im Grunde genommen vor, dass immer dann, wenn eine Kompetenzabrundung, also der Artikel 352 AEUV eine Rolle spielt, dass dann immer das Parlament mit einzuschalten ist. Das ist sozusagen die Idee, die dahinter steht. Nun ist eins eigentümlich, da haben Sie Recht, auf den ersten Blick wirkt das ein bisschen eigentümlich. Wir haben hier eine Empfehlung, also gar keine verbindliche Vorschrift. Warum machen wir es dann? In § 8 steht aber nun der Verweis auf die Vorschriften im Sinne dieser Vorschriften des AEUV und zu den Vorschriften im Sinne des AEUV gehören alle Instrumente, also auch Empfehlungen. Ich nehme mal an, ehrlich gesagt, dass das der einfache Hintergrund für dieses Prozedere ist, das also durchaus von den gesetzlichen Bestimmungen auch so gedeckt ist.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Ich würde gern BDA und Gesamtmetall fragen, ob sich denn aus Ihrer Sicht aus dieser EU-Empfehlung für unsere deutsche Gesetzgebung Handlungsnotwendigkeiten ergeben oder nicht?

Sachverständige Dr. Bârsan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Wie bereits erwähnt, besteht bei einigen inhaltlichen Vorschlägen der Empfehlung das Risiko, dass diese in die nationalen Sozialsysteme eingreifen. So erfordert beispielsweise § 10, dass die formelle Absicherung für alle Arbeitnehmer verpflichtend gemacht wird und zwar unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses. Die weitgehende Sozialversicherungsfreiheit bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nach deutschem Recht ist mit



dieser Empfehlung zum Beispiel nicht vereinbar. Zudem ist diese Empfehlung nicht mit der derzeitigen Ausgestaltung der Altersvorsorgesysteme in Deutschland vereinbar. Die in der Empfehlung vorgesehene Übertragbarkeit von Ansprüchen zwischen verschiedenen Alterssicherungssystemen ist nicht realisierbar, da den Sicherungssystemen unterschiedliche Anlageformen zu Grunde liegen. In ihrer Pauschalität schießt die Empfehlung daher über ihr Ziel hinaus, denn es gibt gute Gründe, wieso der soziale Schutz für unterschiedliche Beschäftigungsverhältnisse unterschiedlich gestaltet werden sollte. Das soll auch weiterhin so bleiben.

Sachverständiger Solle (Gesamtmetall e.V.): Ergänzend zu dem, was Frau Bârsan bereits gesagt hat, kann ich auch noch einmal auf Nr. 12 eingehen, die Fragestellung nach der Übertragbarkeit von Ansprüchen. Wenn ich kurz zitieren darf: „Ungeachtet des Beschäftigungsstatus und des Selbständigenstatus soll die Übertragung von Ansprüchen auch zwischen freiwilligen und verpflichtenden Systemen während der gesamten beruflichen Laufbahn möglich sein.“ Das sagt die Ratsempfehlung in Punkt 12, und hier sehen wir auch die Diskrepanz zum deutschen Recht. Momentan haben wir die Einschränkung, dass der Wechsel zurück von der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche ab dem 55. Lebensjahr nicht mehr möglich ist. Das müsste bei der Umsetzung von Nr. 12 dieser Empfehlung aus meiner Sicht angepasst werden.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Deutsche Rentenversicherung, an Herrn Dr. Thiede. Gibt es aus Ihrer Sicht Gründe, die gegen den Gesetzentwurf sprechen?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Bezogen auf die gesetzliche Rentenversicherung sehen wir keine nennenswerten Hinderungsgründe. Die Zielsetzung der Empfehlung, allen Erwerbstätigen - Arbeitnehmern und Selbständigen - Zugang zur sozialen Sicherung zu gewähren, sehen wir gerade im Hinblick auf die Alterssicherung für sehr sinnvoll an. Dies nicht nur für die Alterssicherung im engeren Sinne, sondern selbstverständlich auch für die Invaliditätssicherung. Es spricht sogar aus unserer Sicht einiges dafür – wie das auch im Koalitionsvertrag angelegt ist –, nicht nur den Zugang für alle Erwerbstätigen zur Alterssicherung zu ermöglichen, sondern diesen Zugang auch obligatorisch zu machen. Im Hinblick auf die reine Zugangsmöglichkeit ist in der Alterssicherung in Deutschland die Möglichkeit schon heute generell gegeben.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich auch noch einmal an Herrn Dr. Thiede. Ich würde es gern noch einmal ein bisschen konkreter haben wollen. Ein Teil der Empfehlungen betrifft schon die Alterssicherung. Mich würde hierzu Ihre Meinung mit Blick auf unsere Vorschläge im Koalitionsvertrag interessieren. Darüber hinaus würde ich sehr gerne von Ihnen noch wissen wollen, wie Sie den heute bestehenden Schutz für Arbeitnehmer und Selbständige im Fall der

Erwerbsminderung beurteilen und was Ihrer Einschätzung nach künftig beachtet werden sollte im deutschen Recht?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Das sind nun mehrere Fragen auf einmal. Bei der Erwerbsminderung haben wir für die Arbeitnehmer inzwischen eine ganz gute Situation, sogar eine wirklich gute Situation. Nach den Reformen der letzten Jahre, der letzten Legislaturperiode und jetzt in der laufenden, kann man sagen, dass für künftige Rentenzugänge das Erwerbsminderungsrisiko so abgesichert ist, wie es eigentlich in unserer Rentenversicherung nicht besser gehen kann. Die Erwerbsgeminderten werden gestellt, als ob sie bis zur Regelaltersgrenze weiter gearbeitet hätten. Das ist sicherlich ein ordentlicher Schutz. Der gilt für die Arbeitnehmer und zwar für die Zugänge. Für die Selbständigen gilt ein vergleichbarer Schutz allerdings nur dann, wenn sie pflichtversichert in der Rentenversicherung sind. Das ist nur ein relativ kleiner Teil der Selbständigen. Bei den übrigen Selbständigen gibt es in den Bereichen, wo eine obligatorische Alterssicherung gegeben ist, etwa bei den Freiberuflern in berufsständischen Versorgungswerken, in der Regel ebenfalls einen guten Zugang zur Invaliditätssicherung. Bei den Selbständigen, die nicht obligatorisch abgesichert sind, ist es viel schwieriger. Im privaten Versicherungsbereich eine vergleichbar gute Invaliditätssicherung zu bekommen ist möglich für diejenigen, deren Invaliditätsrisiko relativ klein ist. Bei denen mit hohem Invaliditätsrisiko ist es sehr teuer oder auch in einzelnen Fällen gar nicht möglich. Von daher sehe ich dort durchaus auch einen gewissen Handlungsbedarf. Soweit ich den Koalitionsvertrag so verstehe, dass die obligatorische Alterssicherung für Selbständige in der Rentenversicherung mit Opt-out-Möglichkeit sich auch auf einen Invaliditätsschutz in den Opt-out-Produkten bezieht, wäre es ein sinnvoller Weg, da etwas zu verbessern. Ich hoffe, ich habe jetzt alles beantwortet, was Sie gefragt haben.

Abgeordneter Heilmann (CDU/CSU): Vielen Dank für die interessanten Antworten, Herr Thiede. Jetzt würde ich eine parallele Frage an die GKV stellen. Wie beurteilen Sie den Gesetzentwurf bzw. die Ratsempfehlung im Hinblick auf die gesetzliche Krankenversicherung? Inwiefern gibt es da konkrete Handlungsbedarfe, und wie sehen Sie das im Hinblick auf die Selbständigen in der GKV und PKV?

Sachverständiger Eisenbarth (GKV-Spitzenverband): Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes teilen wir auf jeden Fall die Zielsetzung des Gesetzentwurfes, den Empfehlungen des Rates zuzustimmen. Der Zugang zu Sozialschutz ist bedeutend, sowohl für die wirtschaftliche und soziale Sicherheit von Arbeitskräften, als auch für den funktionieren Arbeitsmarkt und nachhaltig für die sozialen Sicherungssysteme. Grundsätzlich gilt, ein hohes Sozialschutzniveau und der Abbau sozialer und gesundheitlicher Ungleichheiten in allen Mitgliedsstaaten der EU ist Grundlage eines langfristigen wirtschaftlichen und politischen Zusammenhalts in der EU und liegt auch in einem Europa der integrierten Arbeits-



markte und der fehlenden Binnengrenzen direkt im Interesse der Versicherten und Beitragszahler der GKV. Zum Kontext dieser Vorlage, das ist die europäische Säule sozialer Rechte. Dort ist bereits das Prinzip festgelegt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer unabhängig von Art und Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses und unter vergleichbaren Bedingungen auch selbständig das Recht auf angemessenen Sozialschutz haben sollen. Der europäischen Säule sozialer Rechte haben bereits 2017 das Europäische Parlament, die Europäische Kommission und auch der Rat der EU, damit auch die Bundesregierung zugestimmt. Diese Säule spiegelt die sozialen Ziele der europäischen Union wieder, die prominent in den Verträgen von Lissabon auch aufgeführt sind. Das sind die soziale Marktwirtschaft, der soziale Zusammenhalt und die Solidarität mit den Mitgliedsstaaten, ein angemessener Sozialschutz und die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung. Zur Wahl der Mittel in dieser Ratsempfehlung kann man sagen - wie gerade auch schon Herr Becker ausgeführt hat -, dass sie rechtlich nicht bindend ist. Sie ist ein freiwilliges Selbstverpflichtungsinstrument der Mitgliedsstaaten. Sie lässt die Zuständigkeiten der Mitgliedsstaaten bei der Gestaltung ihrer Sozialschutzsysteme unberührt. Sie stimmt ein mit den Kompetenzen der EU und dem Subsidiaritätsprinzip und überlässt den Mitgliedsstaaten die Wahl der Mittel, um dieses Ziel, diese Ziele zu erreichen. Es gibt im Übrigen auch keinen Hinweis darauf, dass die Europäische Kommission in diesem Zusammenhang weitere Gesetzgebung vorbereitet, wie an anderen Orten zu lesen war. Es gibt auch keinen Versuch einer Harmonisierung durch diese Vorlage. Vorgesehen sind Instrumente zur Überprüfung und Evaluierung, um ein gewisses Maß an Verbindlichkeit zu schaffen. Der GKV-Spitzenverband begrüßt insbesondere den Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedsstaaten und den Interessenträgern. Zum Handlungsbedarf zunächst die europäische Perspektive. In Europa gibt es, was es den Sozialschutz im Bereich Krankheit und Pflege angeht, ein sehr uneinheitliches Bild. In etwa zwei Dritteln der Mitgliedsstaaten gibt es eine nahezu universelle Abdeckung der Bevölkerung mit gesundheitlichem Schutz. In einem Drittel der Mitgliedsstaaten hingegen gibt es Sicherungslücken. Nach EU- und OECD-Zahlen gibt es in etwa in einem Drittel der Mitgliedsstaaten zwischen vier und 14 Prozent der Bevölkerung, die keinen formellen Schutz vor dem Hintergrund des Risikos der Krankheit haben. Auf europäischer Ebene gibt es erheblichen Handlungsbedarf. In Deutschland sieht die Situation insgesamt gut aus. Wir haben nahezu eine universelle Absicherung, zum einen durch die Berechtigung und Pflicht, sich in der GKV zu versichern, wie die Versicherten, etwa 90 Prozent der Bevölkerung in Deutschland, gegen das Risiko der Krankheit und die soziale Pflegeversicherung analog bei Pflegebedürftigkeit. Parallele Strukturen bestehen in der privaten Krankenversicherung. Dann kommen Ansprüche für bedürftige Menschen zur Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen durch die Träger der Sozialhilfe und Ansprüche auf Übernahme von Beiträgen hinzu, wenn man allein durch die Beitragspflicht bedürftig würde. Der gesamte Regelungsrahmen stellt aus

unserer Sicht sicher, dass in Deutschland Jeder den Zugang zu Gesundheitsschutz hat. Damit ist das Prinzip des Versicherungsschutzes für alle bereits weitestgehend verwirklicht. Jetzt haben Sie noch nach der Situation der Absicherung der Selbständigen gefragt. Hauptberuflich Selbständige können sich in der GKV absichern, auch in der Pflegeversicherung. Das ist eine uneinheitliche und homogene Gruppe. Wir haben Handwerksmeisterinnen, wir haben Selbständige, die keine eigenen Arbeitnehmer beschäftigen, also Soloselbständige. Wir haben in Berlin die Start up-Szene, also sehr unterschiedliche Menschen. Es hat bereits Reformen in diesem Bereich gegeben. Nach der Absicherung der Selbständigen wurde explizit gefragt. Also ich versuche, es so schnell als möglich zu machen. Mit dem Versichertenentlastungsgesetz wurde die hohe und höhere spezifische Mindestbemessungsgrenze für hauptberuflich Selbständige abgeschafft. Jetzt geht für alle freiwillig Versicherten in der GKV eine einheitliche Mindestbemessungsgrenze. Die Mindestbemessungsgrenze für Selbständige ist quasi halbiert worden. Für Selbständige mit sehr geringem Arbeitseinkommen geht das mit erheblichen Beitragsentlastungen einher, die zahlen jetzt einen Mindestbeitrag von 161 Euro. Die Absicherung des Einkommensausfallrisikos im Krankheitsfall ist nicht obligatorisch, sondern optional.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Also Entschuldigung, das geht so nicht. Sie machen hier stundenlange Vorträge und sollen doch die Frage kurz beantworten.

Vorsitzender Dr. Bartke: Herr Eisenbarth, Sie haben das Wort, aber ich würde Sie in der Tat bitten, dass Sie zum Ende kommen.

Sachverständiger Eisenbarth (GKV-Spitzenverband): Ja, ich bin damit auch quasi am Schluss. Also, es gibt eine erhebliche Beitragsentlastung. Ich freue mich, dass diese bei anderen Verbänden auf Gegenliebe stößt. Nachsteuern ist in diesem Fall aus meiner Sicht derzeit nicht erforderlich.

Abgeordneter Prof. Dr. Zimmer (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Interessengemeinschaft der selbständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft. Wie beurteilen Sie die Einbeziehung der Selbständigen in die Krankenversicherung und die abgesenkte Mindestbeitragsgrenze bei der GKV?

Sachverständiger Pohl (ISDV e. V.): Das empfinden wir als sehr positiv. Es ist gut, dass das gemacht worden ist. Es könnte noch weitreichender sein, da immer noch nicht mitbedacht worden ist, dass Selbständige durchaus auch einmal weniger und mal mehr verdienen können. Es sollte also tatsächlich noch angebunden werden an das Einkommen der Selbständigen.

Abgeordneter Whittaker (CDU/CSU): Ich hätte nochmals eine Frage an Frau Dr. Bärtsch von der BDA. Die Empfehlung sieht vor, Instrumente zur Berichterstattung und Evaluierung der Umsetzung der Ziele vorzunehmen. Was müsste aus Ihrer Sicht diesbezüglich sichergestellt werden?



Sachverständige Dr. Bârsan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Es wurde hier mehrmals gesagt, diese Empfehlung hat keinen rechtsverbindlichen Charakter, einerseits. Andererseits wird hier ein Überwachungsrahmen für die Bewertung der Umsetzung der Empfehlung vorgesehen. Zudem wird auch ein Berichtsverfahren für die Überprüfung der Umsetzung vorgesehen und auf Grundlage des Berichtes behält sich die EU-Kommission die Initiative vor, weitere Vorschläge in dem Bereich vorzulegen. Diese Überwachungs- und Berichtsverfahren sehen wir im Widerspruch mit dem nicht rechtsverbindlichen Charakter der Empfehlung. Es muss sichergestellt werden, dass es sich hinsichtlich der Evaluierung der Umsetzung nur um einen freiwilligen Informationsaustausch und die Anwendung der bewährten Verfahren im Rahmen der Methode der offenen Koordinierung und des Europäischen Semesters handeln kann.

Abgeordneter Weiß (Emmendingen) (CDU/CSU): Darf ich den DGB fragen? Welche Bedeutung hat denn aus Ihrer Sicht die Ratsempfehlung konkret für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland?

Sachverständiger Spiller (Deutscher Gewerkschaftsbund): Aus Sicht der deutschen Gewerkschaften und des Deutschen Gewerkschaftsbundes handelt es sich dabei um einen grundlegend richtigen und zu begrüßenden Vorschlag, der allerdings nicht den nötigen Umfang oder die nötige Regelungstiefe aufweist, so wie wir uns das wünschen würden. Ich würde das gern kurz ausführen. Wie Sie wissen, existiert in der EU ein beträchtliches Gefälle an Wohlstand zwischen den nördlichen und südlichen, den neueren und älteren EU-Mitgliedstaaten. Dementsprechend sind auch die Voraussetzungen für tatsächliche soziale Sicherheit und für den Bedarf an leistungsfähigen sozialen Sicherungssystemen unmittelbar an diese unterschiedlichen Voraussetzungen, also an die konkreten Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen gebunden. Aber das Ausmaß, in dem die völlig unterschiedlich strukturierten und finanzierten Sicherungssysteme dazu beitragen, ist absolut ungleich ausgegalt. In Deutschland hat man 2014 rund 30 % des Bruttoinlandsprodukts als Gesamtausgaben für die soziale Sicherung aufgewendet, in Frankreich waren es ungefähr 34 %, in Rumänien 14 %, in Estland 15 %. Also Sie sehen, da gibt es ein ganz unterschiedliches Commitment - aus welchen Richtungen auch immer -, um dieses Ziel zu erfüllen. Wenn man auf die Gesamtausgaben für den Sozialschutz in Euro je Einwohner schaut, wird dieser Trend noch deutlicher sichtbar. Da zeigt sich, dass 11 der 13 seit 2004 beigetretenen Mitgliedstaaten nach wie vor die Plätze 18 bis 28 im Ranking belegen. Es gibt also einen ganz massiven Gap zwischen den neuen, zwischen den östlichen, südöstlichen Mitgliedstaaten und den alten Mitgliedstaaten. Das sind Zahlen aus dem Sozialkompass der Bundesregierung. Mit diesem Wohlstandsgefälle geht eben auch ein Gefälle des Sicherungsumfanges einher. Soziale Sicherung muss aus Sicht des DGB zumindest zwei Funktionen erfüllen. Sie muss umfassend zugänglich sein und sie darf sich nicht auf eine Minimalversorgung be-

schränken. Wenn man jetzt in den Kommissionsvorschlag schaut, so wie er ursprünglich unterbreitet wurde, dann wurde dort in Punkt 1 und 2 formuliert, dass erstens den Mitgliedstaaten empfohlen wird, allen Arbeitnehmern und Selbstständigen in den Mitgliedstaaten Zugang zu einem angemessenen Sozialschutz zu gewähren. Zweitens wird den Mitgliedstaaten empfohlen, im Einklang mit dieser Empfehlung Mindeststandards für den Sozialschutz der Arbeitnehmer und Selbstständigen einzuführen. Da offenbart sich aus Sicht des DGB auch das ganze Dilemma, denn die Mindeststandards, die aus unserer Sicht eigentlich sehr dringend notwendig wären, um diesem Ziel der Empfehlung gerecht zu werden, werden an keiner Stelle sonst im Text der Empfehlung des Vorschlages erwähnt. Das bedauern wir sehr. Im Übrigen geht dieser Vorschlag in die richtige Richtung.

Abgeordnete Lezius (CDU/CSU): Meine Frage geht an die Interessengemeinschaft der selbständigen Dienstleister, das ist der Herr Pohl. Wie sollte die Absicherung von Selbstständigen aus Ihrer Sicht in der Arbeitslosenversicherung vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung künftig ausgestaltet werden?

Sachverständiger Pohl (Interessengemeinschaft der selbständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.): Die sollte auf jeden Fall freiwillig sein. Wie will man unterscheiden, ob ein Selbstständiger arbeitslos ist oder im Moment nur keine Aufträge hat? Das wird sehr schwierig darzustellen. D. h., da sehen wir auch sehr viel Betrugsmöglichkeit schon vorab. Davon sind wir auch keine großen Fans. Ein Selbstständiger ist de facto kein Angestellter. D. h., man kann auch nicht alle Risiken, die ein Selbstständiger hat, zu 100 Prozent abdecken. Von daher sehen wir, dass eine Arbeitslosenversicherung im besten Fall freiwillig passieren kann, weil wir auch durchaus sehen, dass es Bereiche gibt, in denen Selbstständige arbeiten, die das brauchen, die so eine Absicherung nötig haben. Wenn man als Selbstständiger diese Sicherheit haben will, sollte man die Möglichkeit haben genauso wie bei allen anderen Systemen, dass der Zugang für Selbstständige in diese gesetzlichen Systeme möglich wäre.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der CDU/CSU-Fraktion angelangt. Wir kommen zur Fragerunde der SPD-Fraktion. Da hat sich als erstes Frau Schmidt gemeldet.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine erste Frage richtet sich an Frau Queisser und an den DGB, wobei Herr Spiller eben schon ein bisschen dazu gesagt hat, aber vielleicht mag er das noch ergänzen. Wenn wir uns angucken, wie sich die Arbeitsmärkte in Europa im Zuge der Globalisierung, im Zuge technologischen Wandels und Digitalisierung verändern, stellen wir fest, dass es immer neue, vielfältigere Beschäftigungsformen gibt und dass wir uns in unserem Sozialversicherungssystem aber immer noch an sogenannten Standardversicherten orientieren und selten schon auf neue Beschäftigungsformen eingestellt sind. Wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Zielsetzung der Empfehlung



des Rates, allen Selbstständigen sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der EU den Zugang zu den jeweiligen Sozialschutzsystemen der Mitgliedstaaten zu ermöglichen?

Sachverständige Queisser: Grundsätzlich positiv und genau aus dem Grund, den Sie gerade genannt haben. Man fokalisiert sich sehr viel auf Selbstständige, aber eigentlich vergisst man dabei manchmal, dass es insgesamt eher zu sehr viel flexibleren und häufig prekären Arbeitsbedingungen in europäischen Ländern kommt. Deswegen ist es eine ganz wichtige Initiative, auch einfach um Augenmerk und viel Aufmerksamkeit auf dieses Thema zu lenken. Was ich auch sehr wichtig finde ist, dass unterschiedlicher wird zwischen formeller Absicherung und tatsächlicher Absicherung, denn wenn man versucht, überhaupt erstmal einen Plan zu erstellen, wer wie abgesichert ist, stellt man ganz schnell fest, dass was auf dem Papier existiert und was in der Realität existiert, zwei sehr verschiedene Dinge sind. Insofern finde ich es auch sehr gut, dass in dieser Empfehlung dieser Unterschied gemacht wird.

Sachverständiger Spiller (Deutscher Gewerkschaftsbund): Ich versuche das noch einmal kurz zusammenzufassen. Wir sehen in dieser Zielsetzung eine grundsätzliche Spaltung zwischen dem Vorhaben, den Zugang zu ermöglichen. Der Zugang ist gut, der Zugang wird aber keinem Selbstständigen, keinem Normalbeschäftigten wie auch immer, etwas nützen, wenn die tatsächliche Sicherungsqualität des sozialen Sicherungssystems, das dahinter steht, nicht entsprechend leistungsfähig ist. Und an der Stelle hätten wir uns nicht nur gewünscht, dass der Zugang geöffnet wird, dass dafür transparente Regelungen geschaffen werden, sondern dass auch eine Mindestebene eingezogen wird, die festlegt, dass Beschäftigte gleich welcher Beschäftigungsstatus nicht darunterfallen können, was ihre soziale Absicherung in allen Bereichen angeht. Und dafür sind Mindeststandards in den sozialen Sicherungssystemen aus unserer Sicht der geeignete Weg.

Abgeordnete Schmidt (Wetzlar) (SPD): Meine Frage richtet sich an den Deutschen Gewerkschaftsbund und an Frau Queisser. Ich möchte Sie bitten, ob Sie es vielleicht ein bisschen konkreter machen können, welche Probleme bei der Absicherung von Selbstständigen und neuen Beschäftigungsproblemen Ihnen innerhalb der EU bekannt sind. Können Sie uns auch Beispiele geben und auch einmal Unterschiede deutlich machen in den verschiedenen europäischen Ländern?

Sachverständiger Spiller (Deutscher Gewerkschaftsbund): Selbstständige müssen ihre soziale Sicherung häufig grundsätzlich vollständig aus den erzielten Einnahmen selbst tragen. Das liegt hier im Kern des Wesens der selbständigen Erwerbsform. Die zugrunde liegende Einkommenslage ist aber absolut heterogen. Mindestens 1/3 der Selbstständigen beispielsweise in Deutschland haben so niedrige Einkommen, dass ihre soziale Sicherung unzureichend ist oder sie sogar vollständig darauf verzichten müssen. Viele Selbstständige verdienen weniger als Beschäftigte in regulären Arbeitsformen. Dazu

kommt, dass ihre Einkommen unmittelbar von Auftragschwankungen, von konjunktureller Lage abhängig sind. Daraus ihre Fähigkeit, Sozialversicherungsbeiträge überhaupt zu zahlen oder Rücklagen für kritische Zeiten zu bilden, ist sehr schwierig zu planen. Problematisch ist darüber hinaus, dass Selbstständige bei Vertragsabschlüssen häufig wie große Konzerne behandelt werden, und zwar nach Kartellrecht keine Honorarabsprachen treffen dürfen. Damit steigt auch das Risiko, dass die Preise ihrer Honorare ins Bodenlose verhandelt werden. Denn irgendwie ist natürlich jeder daran interessiert, den Auftrag letztlich zu ergattern. Für uns ist der Anstieg insbesondere der Soloselbständigkeit europaweit ein bedeutender Faktor für das hohe Niveau von prekärer Beschäftigung und deutlich mitverantwortlich für den eindeutigen Anstieg von Erwerbsarmut. In Deutschland liegt diese Quote im Moment bei 22,6 % aller Erwerbstätigen. Die soziale Sicherung insgesamt ist auf diesen Personenkreis häufig nicht zugeschnitten. Viele Berufsgruppen sind oftmals nicht von einer Versicherungsverpflichtung abgedeckt, um sich gegen zentrale Lebensrisiken in einem kollektiven sozialen Pflichtversicherungssystem überhaupt abzusichern. Das ist besonders problematisch, wenn – wie gerade gesagt – die Honorare so niedrig kalkuliert werden, dass Einzahlungen in die Sozialversicherung eingespart werden müssen. Diese Konkurrenzsituation führt dazu, dass viele Selbstständige im Fall von Auftragslosigkeit, Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit unmittelbaren existenziellen Risiken ausgesetzt sind. Das gilt insbesondere noch einmal für den Bereich der Solo-Selbständigkeit. Solo-Selbstständige wechseln häufig zwischen verschiedenen Formen der Beschäftigung. In dieser wachsenden Grauzone zwischen regulärer abhängiger Beschäftigung und Selbständigkeit ist die Solo-Selbständigkeit besonders problematisch und missbrauchsanfällig. Vielfach werden Beschäftigte auch von ihren Arbeitgebern veranlasst, sich als Selbstständige anzumelden, um alle Risiken der Selbständigkeit zu übernehmen. Solche zweckentfremdeten Werkverträge werden von Arbeitgebern gerne auch missbraucht, um mit Hilfe von Scheinselbständigen Lohnkosten zu senken und die Belegschaft im Stammbetrieb zu spalten. Solo-Selbständigkeit gewinnt – als letzter Punkt noch – deshalb an Bedeutung, weil sie der flexiblen Anforderung der digitalen Arbeitswelt besonders gut entgegenkommt. Deswegen ist gerade im Bereich Crowdworking, digitales Arbeiten diese Beschäftigungsform so besonders problematisch aus unserer Sicht. Zusammengefasst sind Selbständigkeit, Solo-Selbständigkeit und neue Beschäftigungsformen in der EU unter den gegebenen Rahmenbedingungen nur schwer sozial abzusichern, gleichzeitig jedoch auch besonders absicherungsbedürftig, um einer Armutsgefährdung der betroffenen Erwerbstätigen vorzubeugen.

Sachverständige Queisser: Zusätzlich vielleicht noch ein paar Beispiele, nach denen Sie gefragt haben. Eine Situation, die wir in vielen Ländern sehen, ist die Fragmentierung der verschiedenen Systeme, die für Selbstständige existieren. Nehmen wir einfach nur einmal Deutschland mit 89 Versorgungswerke für die Altersvorsorge von Selbstständigen als ein Beispiel dafür. Dann



wurde die Zahlungsfähigkeit bereits angesprochen. Wer zahlt die Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeiträge? Ist das überhaupt machbar und in welcher Höhe? Und – wenn es solche Kostenunterschiede dann gibt – wo man sagt, bestimmte Gruppen müssen vielleicht weniger zahlen – weniger Steuern plus weniger Beiträge – dann sieht man, dass diese Kostenunterschiede strategisch genutzt werden. Wir haben gute Beispiele dafür, wie man es nicht machen sollte, zum Beispiel in den Niederlanden, in Italien, in Österreich, die zeigen, dass ganz deutlich die unterschiedliche Belastung sich direkt niederschlägt in der Häufigkeit der verschiedenen Formen von Selbstständigkeit, Solo-Selbstständigkeit und nicht regulären Arbeitsverhältnissen. Jedes Mal, wenn die Regulierung sich geändert hat, dann haben sich auch die Zahlen entsprechend wieder bewegt. Eine Mode, die gerade in Europa und auch darüber hinaus existiert, ist die Individualisierung von Ansprüchen, die die Portabilität befördern soll. Das ist im Prinzip eine sehr gute Sache. Aber die Individualisierung in Konten, wo jeder einzelne Anspruch festgeschrieben wird, funktioniert nur dann, solange diese alimentiert werden. Für Leute, deren Konten leer bleiben, gibt es am Ende auch keine Sicherungsansprüche. Dann vielleicht noch eine positive Seite: Neue Arbeitsformen sind ein Ansporn, nach neuen Lösungen zu suchen. Es gibt auch außerhalb Europas Beispiele dafür, wie man das nicht in einem traditionellen Sozialversicherungssystem machen kann, sondern über den Arbeitsmarkt. Ich glaube ganz grundsätzlich, dass man in dieser Problematik, die sozialen Sicherungssysteme nicht von dem trennen kann, was auf dem Arbeitsmarkt passiert. Das muss zusammengesehen werden.

Abgeordneter Rützel (SPD): Meine Frage geht an den Deutschen Gewerkschaftsbund und Frau Queisser. Wir haben heute schon des Öfteren besprochen und auch gehört, dass die Empfehlung des Rates keine rechtliche Verbindung für die Mitgliedsstaaten hat. Würden Sie sich denn eine verbindlichere Lösung überhaupt auf der europäischen Ebene vorstellen und wünschen? Wenn ja, wie könnte man eine solche Lösung Ihrerseits ausgestalten?

Sachverständiger Spiller (Deutscher Gewerkschaftsbund): Tatsächlich ist es unzweifelhaft so – wir haben das gerade schon gehört –, dass eine Ratsempfehlung keine rechtliche Bindungswirkung von vornherein hat und damit auf den Willen der Mitgliedsstaaten zur Umsetzung angewiesen ist. Nun hat die Europäische Kommission interessanterweise sogar im Begründungstext ihres Vorschlags geschrieben, dass sie den Konsenswillen, die Konsensfähigkeit der Mitgliedsstaaten als sehr niedrig erachtet und u.a. deshalb auf die Empfehlung als Mittel ausweicht. Das spricht relativ viel über die zu erwartende Möglichkeit, dort eine Einigung zu finden. Wir würden deshalb vorschlagen oder wünschen, dass es eine rechtlich viel konkretere Handhabe in diesem Bereich gibt. Dafür sind aus unserer Sicht auch durchaus Möglichkeiten vorhanden. Der einfachste Weg wäre natürlich ein sozialpolitisch mutiges Handeln der EU-Kommission gewesen. Sie könnte zum Beispiel nach Art. 151 AVEU eine Richtlinie in diesem Bereich erlas-

sen, die sich der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen und der Erreichung eines angemessenen sozialen Schutzes widmet. Das ist sozusagen der wünschenswerte Konjunktiv. Viel naheliegender und praxisrelevanter wäre es aber, Mindeststandards zur sozialen Absicherung zu konkretisieren und zu beschließen. Das wäre auch die dringende Empfehlung des Deutschen Gewerkschaftsbundes, sowohl in Richtung des Rates als auch in Richtung der weiteren Sozialpolitik, dass diese Mindeststandards beschlossen werden von denen, dass die Mitgliedsstaaten eben nach oben und nicht nach unten abweichen dürfen. Der dritte Ansatz, den ich ganz kurz erwähnen möchte, wäre die Einführung eines europäischen Mindeststrahmeneinkommens. Es gibt das sog. european minimum income scheme, was auch von der EU-Kommission mit einem eigenen Projekt seit vielen Jahren begleitend erforscht wird. Hier wäre es eigentlich wünschenswert, dass man dem eigenen Forschungsaufträgen auch Taten folgen lässt, um dort eine entsprechende Initiative zu starten.

Sachverständige Queisser: Wünschenswert vielleicht ja, aber ich muss ganz ehrlich sagen, dass ich nicht glaube, dass man sehr schnell zu solchen verbindlichen Mindeststandards kommen wird. Ich habe seit vielen Jahren an den Verhandlungen im Rahmen der offenen Methode der Koordinierung teilgenommen. Man sieht schon für den Teilbereich Renten, wie schwierig das ist. Man kann sicherlich in einigen Bereichen schrittweise vorgehen, wie man das in der Gleichstellung gesehen hat bei der Quotendiskussion und jetzt auch für die Bereiche Mutterschaftsurlaub u.a. Ich kann mir aber nicht vorstellen, dass man im Rund-Um-Schlag jetzt Mindeststandards für alles erlässt und das dann auch einführt. Die Unterschiede sind einfach noch zu groß. Es sind nicht nur ökonomische Unterschiede, sondern auch kulturelle Unterschiede, darin was verschiedene Länder und Kulturen von ihren sozialen Sicherungssystemen erwarten. In Großbritannien zum Beispiel unterliegt Sozialpolitik einer ganz anderen Philosophie als – sagen wir mal – in Deutschland und Frankreich.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Ich würde mich gern mal der Frage der Altersabsicherung von Selbständigen in Deutschland zuwenden. Meine Frage geht an Herrn Dr. Thiede von der Rentenversicherung und Herrn Spiller vom DGB. Wie bewerten Sie denn die Altersabsicherung von Selbständigen, wie wir sie bisher in Deutschland haben? Und wir bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Empfehlungen des Rates?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Ich sagte schon, wir haben in Deutschland ein Alterssicherungssystem, das für abhängig Beschäftigte relativ umfassend ist. Ich glaube, da gibt es hinsichtlich des Zugangs nicht viel zu verändern. Für Selbständige haben wir die Situation, dass etwa für ein Viertel der Selbständigen obligatorische Alterssicherung vorgesehen ist, in der gesetzlichen Rentenversicherung für einige spezielle Gruppen, für die Freiberufler in den Versorgungswerken und für die Landwirte in ihrer Eigenalterssicherung für Landwirte. Drei Viertel der Selbst-



ständigen haben keine obligatorische Absicherung. Allerdings haben alle Selbständigen die Möglichkeit, in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit auf Antrag pflichtversichert zu werden in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Möglichkeit gibt es schon. Ich glaube, der Vorschlag oder die Empfehlung, die die Kommission macht, für alle einen Zugang zu gewähren, der ist deshalb schon erfüllt in Deutschland. Aber sinnvoll wäre es sicher, darüber hinaus zu gehen und zumindest im Bereich der Alterssicherung eine obligatorische Absicherung für alle vorzusehen - wie das im Koalitionsvertrag ja auch angelegt ist.

Sachverständiger Spiller (Deutscher Gewerkschaftsbund): Tatsächlich ist es aus Selbständigenperspektive ein sehr zergliedertes und schwer durchschaubares Versicherungssystem im Bereich der Alterssicherung. Selbständige sind grundsätzlich in Deutschland nicht rentenversicherungspflichtig. Es gibt allerdings vielfach Ausnahmen, z. B. berufsständische Berufe sind obligatorisch in eigenen Versorgungswerken versichert. Daneben gibt es noch Berufsgruppen, die unabhängig von Angestellten versicherungspflichtig sind (Hebammen, Entbindungspfleger, Seelotsen, Hausgewerbetreibende Handwerker) - also es gibt verschiedenen Formen, um es kurz zu machen, die tatsächlich darunter fallen können. Es gibt aber kein vereinheitlichtes System. Deshalb halten wir die Lösungsfähigkeit der Empfehlung auch an der Stelle für nicht besonders ausgeprägt. Den Zugang angesprochen: Der Zugang besteht bereits in Deutschland. Allerdings ist er in weitesten Teilen nicht sehr klar oder nicht sehr koordiniert. Zudem steht unter Punkt b des entsprechenden Passus in der Empfehlung, dass er für Selbständige zumindest auf freiwilliger Basis möglich und gegebenenfalls verpflichtend gemacht wird. Da würden wir dann doch dafür sprechen, dass dieses „auf freiwilliger Basis und gegebenenfalls“ raus kommt und dass es tatsächlich um eine verpflichtende Absicherung geht - auch für Selbständige.

Abgeordneter Dr. Rosemann (SPD): Meine nächste Frage geht auch an Herrn Spiller und Herrn Dr. Thiede. Es ist schon angesprochen worden, was im Koalitionsvertrag verabredet wird, nämlich dass Selbständige obligatorisch in die Alterssicherung einbezogen werden sollen. Meine Frage: Wie bewerten Sie das und wie bewerten Sie insbesondere die Vereinbarung der sogenannten Opt-out-Regelung, mit der Selbständige die Möglichkeit erhalten sollen, alternativ außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung für das Alter vorzusorgen, wenn sie eine andere geeignete insolvenz sichere und ausreichende Vorsorgeart nachweisen können?

Sachverständiger Dr. Thiede (Deutsche Rentenversicherung Bund): Im Grundsatz, hatte ich schon gesagt, finden wir den Vorschlag, die Überlegung einer obligatorischen Alterssicherung für alle Selbständigen einzuführen, sinnvoll und gut. Es ist allerdings schon so, dass wir die Möglichkeit, diese obligatorische Alterssicherung generell in der Rentenversicherung durchzuführen, für vorteilhaft gehalten hätten. Die Möglichkeit des Opt-out führt dazu, dass die Umsetzung dieses Vorhabens,

dieses Vorschlags, sicherlich bürokratischer werden wird als eine reine Absicherung in der Rentenversicherung - aber nichts desto trotz möglich ist. Möglich vor allem dann, wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden - die dann aber auch geschaffen werden müssen - und dazu zählt für mich vor allem, dass das, was Opt-out-Produkte sind, gesetzlich oder durch eine staatliche Verordnung geregelt ist. Also, wir brauchen eine Positiv-Liste der Opt-Out-Produkte, sonst haben wir keine Rechtssicherheit in dem Bereich. Wir brauchen sicherlich eine Absicherung aller sozialen Risiken, also auch des Risikos Invalidität in dem Opt-out-Produkt. Wir brauchen eine Nutzung der in der Verwaltung schon vorhandenen Informationen, insbesondere die in der Finanzverwaltung. Sonst haben die Selbständigen doppelte oder dreifache Arbeit und wir auch. Und ein ganz wichtiger Punkt für uns als letztes: Wenn es Opt-out-Produkte gibt, dann müssen diese Opt-out-Produkte auch zuständig sein für Betragseinzug und Prüfung bei den bei ihnen Versicherten. Es kann nicht sein, dass die Rentenversicherung zuständig wird für den Beitragseinzug und die Beitragsprüfung von anderen Produkten. Das muss ganz sichergestellt werden. Das wird auch unsere Selbstverwaltung sonst kaum mitmachen.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der SPD-Fraktion angekommen und kommen jetzt zur AfD-Fraktion. Da hat sich als erstes Herr Springer gemeldet.

Abgeordneter Springer (AfD): Meine Frage richtet sich an Herrn Prof. Dr. Beck und greift etwas auf, was Frau Bârsan von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände schon erwähnte, nämlich einen Widerspruch zwischen der Aussage, eine Ratsempfehlung sei rechtlich nicht verbindlich auf der einen Seite und auf der anderen Seite aber der in der Ratsempfehlung eingeforderten Berichterstattung bzw. dem eingeforderten Überwachungsrahmen und es geht noch weiter. Es ist davon die Rede, dass ein Plan vorzulegen ist mit zu ergreifenden Maßnahmen. Die konkrete Frage, Herr Prof. Dr. Beck, wäre nun: Wie würden Sie das Instrument der Ratsempfehlung bewerten hinsichtlich seiner rechtlichen Bindungswirkung und seiner allgemein politischen Wirkung?

Sachverständiger Prof. Dr. Beck: Sie haben mit Recht auf die Äußerung von Frau Dr. Bârsan hingewiesen. Wenn ich sie recht verstand, dann ist diese Empfehlung gleichsam als eine Art Elchtest für einen späteren Gesetzesentwurf zu verstehen. Ebenso sehe ich die Empfehlung ebenfalls. Lassen Sie mich jedoch dieser im Grunde schon dargelegten Sicht eine etwas allgemeinere Ausführung folgen. Grundsätzlich gilt, dass Empfehlungen nach Artikel 288 des AEUV keine bindende Rechtskraft haben. Haben sie keine bindende Rechtskraft, so heißt das jedoch keineswegs - wie ebenfalls bereits mehrfach betont wurde -, dass sie ohne praktische rechtliche Wirkungen seien. Besteht also die praktische Bedeutung dieser Empfehlung oder von soft law im EU-Recht im Allgemeinen? Ich will hier zwei Aspekte hervorheben. Erstens in Bezug auf den EuGH. Ungeachtet



der vertraglich festgelegten, nicht bindenden Geltungskraft von Empfehlungen hat der EuGH in der ihm eigenen rechtschaffenden Art, soft law regelmäßig eine quasi bindende Geltungskraft eingeräumt. Im Mindesten und hier beispielhaft erläutert in zweierlei Hinsicht: Erstens als Interpretationshilfen in Hinsicht auf unstrittig bindende Rechtsnormen. An sich ist ein Beispiel hierfür die Behandlung der Grundrechte-Charta, bevor sie überhaupt rechtsbindend wurde im Lissaboner Vertrag 2009. Bereits in einigen Urteilen 2004, 2005, 2006 hat der EuGH auf die Charta verwiesen, als hätte sie bereits bindende Bedeutung wider alle Normen und Sicht in der Rechtslehre. Zweitens - und hier komme ich auf Frau Dr. Bârsan in etwas allgemeinerer Form wieder zu sprechen - liegt die Bedeutung einer Empfehlung im EU-Recht ganz allgemein betrachtet und wenn man sich die Regelmäßigkeit der Kontiguität von Empfehlung und späterem Gesetzesentwurf auf einem bestimmten Gebiete anschaut, in der des Prototyps und einer Art Elchtest in der Empfehlung für einen späteren Gesetzesentwurf. Regt sich kein Widerstand und wird die für eine Empfehlung ganz und gar atypische oder hypothetische Rechtsgrundlage ohne Widerwort akzeptiert, so ist der Weg nach Ansicht der Kommission frei für einen bindenden Gesetzesentwurf. Abschließend dazu als Illustration: Der mitunter sehr freimütige EU-Kommissionspräsident Juncker hat diese Strategie für die Harmonisierung durch die Hintertür einmal sehr anschaulich beschrieben, die hier zitierte Äußerung findet sich im Spiegel 1999. Herr Juncker sagte damals „wir“ – das heißt die EU - „beschließen etwas, stellen es dann in den Raum, warten einige Zeit ab, ob was passiert und wenn es dann kein großes Geschrei gibt und keine Aufstände, weil die Meisten gar nicht begreifen, was da beschlossen wurde, dann machen wir weiter. Schritt für Schritt bis es kein Zurück mehr gibt.“

Abgeordneter Sichert (AfD): Meine Frage richtet sich auch an Herrn Prof. Dr. Beck. Ich habe mir Ihre Stellungnahme intensiv durchgelesen und bin darüber gestolpert, dass Sie sagen, nach deutschem Verfassungsrecht und den EU-Verträgen liege die allgemeine Sozialgesetzgebungskompetenz nicht bei der EU sondern bei den Mitgliedsstaaten. Sie führen weiter aus, dass das Verfassungsgericht den Status der Sozialpolitik als einen der fünf Kernbestandteile der deutschen Verfassungsidentität hervorgehoben hat. Eine Übertragung der Sozialpolitik an die EU widerspreche dem Grundgesetz und sei jedenfalls solange nicht verhandlungsfähig, als sich das deutsche Volk nicht per Volksabstimmung für die Auflösung des eigenen Staates und dessen Aufgehen in den Vereinigten Staaten von Europa ausgesprochen habe. Verstehe ich Sie richtig, dass Sie sagen, dass die Übertragung von Rechten in der Sozialpolitik an die Europäische Union grundgesetzwidrig ist?

Sachverständiger Prof. Dr. Beck: Ja, da haben Sie mich richtig verstanden, und zwar insofern, als der Kernbestand der Sozialgesetzgebung betroffen ist. Diese fällt in die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Lissaboner Urteil von 2009 niedergelegten und fixierten fünf Bereichen der deutschen Verfassungsidentität, die im Zusammenhang mit der Budgethoheit des Bundestages

stehen. Nach dem Verfassungsgericht – und dieses Urteil ist bislang keineswegs widerrufen worden – hat der Bundestag die Federführung bei der Ausgestaltung der Lebensbedingungen der deutschen Bevölkerung. Dazu gehört zum Einen, dass er keine Kompetenzen abtritt, die ihn seiner Fiskalautonomie berauben könnten, andererseits muss er die wesentlichen Bereiche der Sozialpolitik selbst entscheiden. Das heißt unzweifelhaft, dass diese Bereiche nicht an die EU abzutreten sind. Deswegen sollte sich dieser Ausschuss nach meiner Ansicht ganz kategorisch gegen diese Empfehlung aussprechen.

Abgeordneter Sichert (AfD): Die nächste Frage richtet sich an Herrn Prof. Becker vom Max-Planck-Institut. Wir haben jetzt von verschiedenen Experten, von Frau Dr. Bârsan beispielsweise gehört, dass die jetzige Ausgestaltung der Alterssicherungssysteme nicht mit dem übereinstimmt, was hier drin steht. Oder von Herrn Solle, der gesagt hat, dass wir damit tatsächlich einen einfachen Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung haben werden. Jetzt mal an Sie als Experte für dieses Thema: Was schätzen Sie ein, wie groß wird der Reformbedarf sein, wenn man wirklich gewillt ist seitens der Bundesregierung, 1:1 das so umzusetzen, wie es hier in diesem Papier steht? Was schätzen Sie, welchen Zeitraum wird das ungefähr in Anspruch nehmen?

Sachverständiger Prof. Dr. Becker (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik): Konkret für Einzelmaßnahme und Zeiträume kann ich natürlich keine Angaben machen. Das es Umsetzungserfordernisse gibt, das ist völlig klar. Wie die Umsetzungserfordernisse aussehen wird, wird aber nicht genau in der Empfehlung festgelegt. Das will ich hier noch einmal betonen an dieser Stelle, sonst bauen wir hier einen Popanz auf, der so nicht existiert. Es geht nicht darum, dass Kompetenzen auf die EU übertragen werden oder dass wir irgendwo in dieses Problem – ob die Lissabon-Entscheidung uns da noch leiten soll oder nicht – kommen. Das ist nicht die Frage. Es geht darum, dass man vereinbart, dass man gemeinsam sozialpolitische Maßnahmen ergreift. Und dann wird man sehen müssen, was genau erforderlich ist und wie weit man damit kommen muss. Wir haben es schon gehört, die Absicherung der Selbständigen ist ganz sicher ein Weg dahin. Ich stimme zum Beispiel nicht mit der Einschätzung überein, dass man tatsächlich jeden Arbeitnehmer unbedingt zwingend in die Sozialversicherung bringen muss. Ich glaube nicht, dass das mit der Empfehlung gemeint ist. Aber darüber wird man sich unterhalten müssen. Das sind genau diese Punkte. Und auch nicht jede Übertragbarkeit ist im Endeffekt erforderlich, sondern grundsätzlich ist eine möglichst weitgehende erforderlich. Das heißt, wenn man zum Beispiel aus Gründen der Systemarchitektur die Übertragbarkeit nicht hinbekommen kann, dann gibt es Gründe, das vielleicht auch nicht zu machen. Dann muss man sich aber darum kümmern, dass der soziale Schutz entsprechend ist. Das ist also ganz wichtig zu sehen. Das ist ein diskursives Modell erst einmal, indem man schauen muss, wie kommt man eigentlich zu diesen Zielen? Deswegen ist es wichtig, bei den sozialpolitischen Zielen, die dahinter stehen - und



das wird in der Tat, davon würde ich schon ausgehen, auch einige Zeit in Anspruch nehmen - zu Lösungen zu kommen. Nicht nur in Deutschland, um das auch nochmal ganz klar zu machen. Frau Queisser hatte gerade auch schon darauf hingewiesen, das gilt auch für alle anderen Länder, weil auch da die formale Absicherung teilweise besteht, aber materiell trotzdem nicht ausreichend ist. Wir haben überall Reformbedarf und das macht es auch gerade so interessant.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der AfD-Fraktion. Wir kommen zur FDP-Fraktion und als Erstes habe ich Herrn Cronenberg.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Meine erste Frage geht an Herrn Solle von Gesamtmetall. Wie bewerten Sie die Ratsempfehlung im Gesamtkontext der EU-Initiativen zur Sozialpolitik in den letzten Jahren, insbesondere auch im Kontext der Ankündigung der Juncker-Kommission, Art. 153 AEUV dahingehend abzuändern, dass man vom Einstimmigkeitsprinzip Abstand nimmt und zum Prinzip der qualifizierten Mehrheit kommt?

Sachverständiger Solle (Gesamtmetall e.V.): Gerade den letzten Punkt, den Sie angesprochen haben, die von Herrn Juncker angekündigte Initiative, die nächste Woche am 16. April vorgelegt werden soll, der Wechsel vom Einstimmigkeitsprinzip zur qualifizierten Mehrheit im Sozialbereich, sehe ich in einem klaren Zusammenhang mit der vorliegenden Ratsempfehlung, gerade mit der Nr. 22 der Ratsempfehlung. Dort wird gesagt, in drei Jahren möchte die Kommission den Fortschritt der Umsetzung dieser Empfehlung überprüfen und dann auch gegebenenfalls neue Maßnahmen vorlegen. Wenn der Wechsel vom Mehrheitsprinzip zum Einstimmigkeitsprinzip zur qualifizierten Mehrheitsinitiative, die jetzt kommen wird, gelingt, dann haben wir eine komplett andere Voraussetzung in drei Jahren bei Bewertung respektiver Neuanschläge, quasi die Perspektive nach vorn, zurück und nach hinten, also der Gesamtkontext der Sozialpolitik unter Juncker. Juncker hat schon vor Amtsantritt angekündigt, dass das soziale Europa eine seiner Hauptpunkte sein wird. Entsprechend haben wir auch eine sehr hohe Anzahl an Gesetzgebungsiniciativen im Sozialbereich gesehen. Wir haben momentan einen Acqui im Sozialbereich von ca. 70 Richtlinien und Verordnungen, die die letzten 60 Jahre aufgebaut wurden. Allein in den letzten viereinhalb Jahren unter Juncker wurden 22 neue Richtlinienvorschläge vorgelegt. Das zeigt schon auch quantitativ, wie stark die Kommission an der Stelle das soziale Europa stärkt oder vorantreiben möchte. Stellenweise waren die Initiativen unter Juncker-Kommissionen von unkonventionellem Charakter. Wir haben die europäische Säule sozialer Rechte - das gab's vorher noch nie. Auch die Vorgehensweise ist an manchen Stellen bei der Sozialpolitik eher ungewöhnlich und auch einmalig gewesen. Das Beispiel wäre die Vereinbarkeitsrichtlinie. Hier ist zum allerersten Male eine Vereinbarung der EU-Sozialpartner zurückgezogen worden, was auch ein einmaliger Vorgang auf europäischer Ebene ist, wo es jetzt den Präzedenzfall unter Juncker gegeben hat. Ein anderer Punkt zur un-

gewöhnlichen Vorgehensweise ist die europäische Arbeitsbehörde die ELA. Hier gab's auch parallel einen Vorschlag zur Schaffung der ELA. Parallel zum Vorschlag, also am gleichen Tag, wurde bereits ein Kommissionsbeschluss vorgelegt, mit dem eine Beratergruppe gegründet wurde, um die ELA bereits einzurichten. Bevor der Verordnungsvorschlag beim Gesetzgeber lag, wurden eigentlich schon die Fakten geschaffen, mit denen eine Beratergruppe zur Ausgestaltung der ELA einberufen wurde. Stellenweise waren auch die Vorschläge der Kommission inhaltlich sehr weitgehend. Wir haben in dem Richtlinienvorschlag für transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen erstmalig auf der EU-Ebene im Sekundärrecht den Vorschlag einer europaweit einheitlichen Arbeitnehmerdefinition. Die Zuständigkeit der ELA sollte auch für Arbeitsmarktstörungen vorhanden sein. Und wie gesagt, wie bereits angesprochen, die Ankündigung der Initiative zum Übergang vom Einstimmigkeitsprinzip zum Mehrheitsprinzip. Also alles in allem ist das ein sehr starker Gestaltungsanspruch der Kommission Juncker im Bereich des Sozialen und stellenweise auch mit kreativen Lösungsansätzen, um dorthin zu kommen.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Meine zweite Frage geht auch an Herrn Solle von Gesamtmetall. Wie bewerten Sie die rechtliche Verbindlichkeit aus der Empfehlung, insbesondere mit Blick auf die Artikel 19 bis 22, wo es um Monitoring geht.

Sachverständiger Solle (Gesamtmetall e.V.): Artikel 288 AEUV ist schon mehrfach angesprochen worden heute. Ich glaube, es ist unstrittig im Raum, dass Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten prinzipiell rechtlich unverbindlich sind nach EU-Verträgen. Aber natürlich werden solche Empfehlungen auch vom EUGH im Zweifel in seiner Urteilsfindung herangezogen. Ich möchte aber auch Sie bitten, nochmals konkret auf die Umsetzungsmaßnahmen in dieser Empfehlung zu schauen. Wie gesagt, die angesprochenen Punkte 19 bis 22, Nr. 20 sehen vor, dass die Kommission innerhalb eines Jahres einen Überwachungsplan einrichtet und auch quantitative und qualitative Indikatoren zur Bewertung einführt. Dann Nr. 21, also erst ein Jahr, nach 18 Monaten soll dann ein Umsetzungsplan aller Mitgliedstaaten vorliegen. Nach zwei Jahren sollen die Mitgliedstaaten Empfehlungen auch für statistische Daten vorlegen, um qualitativ hochwertige Daten zur Verfügung zu haben. Nach drei Jahren will die Kommission die Umsetzungsmaßnahmen bewerten und gegebenenfalls neue Vorschläge machen. D. h., wir haben hier einen sehr eng getakteten Umsetzungszeitraum, wie gesagt 1 Jahr, 18 Monate, zwei Jahre, drei Jahre. Wenn man es mit rechtlich verbindlichen Rechtsakten wie EU-Richtlinien vergleicht, da haben Sie im Normalfall eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren und dann eine Bewertung nach fünf Jahren. Wir haben hier einen ungewöhnlich eng getakteten Umsetzungsfahrplan, der in der Empfehlung aufgestellt ist. In der Vorbereitung der heutigen Sitzung habe ich mir mal sämtliche Ratsempfehlungen der letzten zwei Jahre angeschaut, um mal einen Vergleich zu haben, wie es in anderen Bereichen war - unter anderem



Empfehlungen zur verstärkten Zusammenarbeit, zur Bekämpfung von durch Impfung vermeidbarer Krankheiten, die ständige strukturierte Zusammenarbeit bei Sicherheit und Verteidigung oder auch die Wirtschaftspolitik der Mitgliedsstaaten. In keiner dieser Empfehlungen, in keiner Ratsempfehlung der letzten zwei Jahre gibt es einen ähnlich getakteten, engen Umsetzungsplan wie bei der vorliegenden Ratsempfehlung. In den meisten Fällen ist es im Zweifel maximal, dass die Mitgliedsstaaten dem Rat Bericht erstatten sollen, wie sie umsetzen. Aber Bewertungen und eine aktive Rolle der Kommission ist normaler Weise zumindest in den Ratsempfehlungen der letzten zwei Jahre nicht vorhanden.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Nächste Frage auch wieder an Herrn Solle, Gesamtmetall, und Frau Dr. Bârsan, BDA. Ist Ihrer Einschätzung nach die Empfehlung, dass eine Beschäftigung immer zu vollumfassender Absicherung führen soll, mit Sonderformen von Beschäftigung vereinbar, insbesondere mit Blick auf die deutsche geringfügige Beschäftigung?

Sachverständiger Solle (Gesamtmetall e.V.): In Sachen Zugang zum Sozialschutz bei geringfügiger Beschäftigung spielen aus unserer Sicht Erwägungsgrund 14 und Nr.10 der vorliegenden Ratsempfehlung zusammen. Erwägungsgrund 14 sagt zwar prinzipiell, dass die Absicherung von Arbeitnehmern und Selbständigen auf Pflichtsystemen oder auf freiwilligen Systemen beruhen kann. Nr. 10 im verfügbaren Teil der Ratsempfehlung sagt dann doch aus, dass alle unter 5 genannten Zweige für alle Arbeitnehmer verpflichtend gemacht werden sollen, und zwar unabhängig von der Art des Beschäftigungsverhältnisses. Aus unserer Sicht fallen hier die geringfügig Beschäftigten drunter. Nach SGB IV Artikel 8 und an der Stelle haben wir doch Befreiungsmöglichkeiten von der gesetzlichen Rentenversicherung. Wir haben die Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung und auch von der Arbeitslosenversicherung für geringfügig Beschäftigte. Da sehen wir schlichtweg die Diskrepanz auch zur vorgelegten Empfehlung.

Sachverständige Dr. Bârsan (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände): Ich stimme mit meinem Kollegen überein. Wir sehen auch diese Regelung der weitgehenden Befreiung in der Sozialversicherung für Minijobs als nicht vereinbar mit der Empfehlung an.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir am Ende der Fragerunde der FDP-Fraktion und kommen jetzt zur Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. und als erstes hat sich da Frau Krellmann gemeldet.

Abgeordnete Krellmann (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Fachinger in die Richtung - und das passt ganz gut zu den Aussagen davor. Würde eine Umsetzung in Deutschland reichen oder brauchen wir verbindliche europäische Regelungen zum Mindesteinkommen für Arbeitnehmer und Selbständige? Und wie könnten die aussehen?

Sachverständiger Prof. Dr. Fachinger: Bezogen auf die Mindestabsicherung EU- oder Deutschland-weit, kann ich da nur verweisen auf das, was eben schon gesagt

worden ist. Die Arbeitsmärkte, das Lohnniveau, die sozialen Sicherungssysteme innerhalb der EU sind sehr unterschiedlich. Von daher liegt es nahe, wenn, dann eine Regelung erst einmal für Deutschland umzusetzen. Wobei dabei aus meiner Sicht zu beachten ist, dass diese Regelung dann jeweils in das soziale Sicherungssystem einzupassen ist, wobei diese Einpassung nicht nur über die Festlegung erfolgen sollte, dass derartige Mindesteinkommen zu zahlen wären, sondern es bedingt dann auch jeweils die überprüfende Kontrolle derartiger Regelungen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Auch meine Frage geht an Herrn Prof. Dr. Fachinger. Ist es aus individueller Sicht sinnvoll und notwendig, Selbständigen, insbesondere Soloselbständigen, den Zugang zu sozialer Sicherung zu ermöglichen bzw. obligatorisch zu machen? Gern können Sie das am Beispiel Rente und Erwerbsminderung ausführen.

Sachverständiger Prof. Dr. Fachinger: Herzlichen Dank für diese Frage, die mir auch persönlich ziemlich am Herzen liegt. Prinzipiell aus individueller Sicht ist eine - wie auch schon intendiert, darüber ist eben auch schon gesprochen worden - obligatorische Absicherung in der Deutschen Rentenversicherung sinnvoll, mit entsprechenden Opt-out-Regelungen - Herr Thiede hat darauf schon hingewiesen. Man muss hier bedenken - auch das ist schon gesagt worden -, dass die Situation der Selbständigen, der Soloselbständigen extrem heterogen ist und wir dort einen relativ großen Teil an Erwerbstätigenformen vorfinden, die vergleichbar zu den abhängig Beschäftigten auch der Schutzbedürftigkeit bedingen. Wenn man das ausgestalten möchte, ist auf der einen Seite auf die Sparfähigkeit und auf die Sparbereitschaft abzustellen. Die Sparbereitschaft wird - zur Diskussion in Deutschland in den letzten Jahren, Jahrzehnten kann man, glaube ich, schon sagen - über Alterssicherung und Altersvorsorge vorhanden sein. Die Sparfähigkeit ist dort, wie man aus den empirischen Analysen weiß, zu einem ziemlich großen Teil bei den Personen nicht nur nicht in hinreichendem Umfang vorhanden. Das bedeutet, dass, wenn man sich um die Ausgestaltung Gedanken macht, einkommensunabhängige Beiträge, also Pauschalbeiträge, Festbeiträge, wie das in den privaten Absicherungsformen der Fall ist, risikobezogen niedrige Einkünfte überproportional hoch belasten. Von daher würde es für diese Personengruppe sinnvoll sein, einkommensbezogene Beiträge entsprechend auszugestalten.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Meine Frage geht ebenfalls an Herrn Prof. Dr. Fachinger. Ich würde Sie bitten, auf diese Frage, die Sie eben beantwortet haben, nochmals aus der gesellschaftlichen Perspektive einzugehen, ob es aus gesellschaftlicher Sicht und aus Sicht der Versicherungsgemeinschaft sinnvoll ist bzw. auch notwendig ist, Soloselbständige bzw. Selbständige insgesamt obligatorisch in die sozialen Sicherungssysteme einzu beziehen?

Sachverständiger Prof. Dr. Fachinger: Im Prinzip haben wir zurzeit einen Strukturwandel der Erwerbstätigkeit



in ziemlich starkem Umfang. Die sozialrechtlichen Regelungen zurzeit jedenfalls, was die Alterssicherung und auch die Erwerbsminderung betrifft, sorgen dafür, dass wir eine entsprechende Verzerrung des Arbeitsangebots haben. Auf Grund des strukturellen Wandels der Erwerbstätigkeit, Stichwort auch Hybridisierung, liegt es eigentlich nahe, dass man eine Absicherungsform vorsieht, die diese Verzerrung nicht in diesem Umfang fortführt. Außerdem würde eine etwas andere Ausgestaltung, die Pflichtversicherung, die obligatorische Versicherung, der gesetzlichen Rentenversicherung dazu führen, dass wir nicht unbedingt diese Prüfung haben müssten, welchen Erwerbsstatus diese Person eigentlich hat. Wir haben speziell bei der selbständigen Erwerbstätigkeit Probleme gehabt bei der Feststellung, ob diese Person tatsächlich selbständig oder ob sie abhängig beschäftigt ist. Derartige Prüfungen wären dann nicht mehr im vergleichbarem Umfang erforderlich.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Auch diese Frage geht an Prof. Fachinger. Wie sehen Sie das? Brauchen wir aufgrund der veränderten Beschäftigungsformen, die insbesondere durch die Digitalisierung jetzt auch kommen, als Beispiel Crowdwork und GigWork, neue rechtliche Definitionen zum Beispiel der Begriffe Arbeitnehmer, Arbeitgeber, auch der Selbständigkeit usw., um da klare gesetzliche Definitionen zu haben?

Sachverständiger Prof. Dr. Fachinger: Aus meiner Sicht – ich bin kein Rechtsexperte – gibt es derzeit keine einheitliche Begriffsfassung von selbständiger Erwerbstätigkeit in Deutschland. Die unterscheidet sich im Sozialrecht, im BGB und auch im Arbeitsrecht, sodass es naheliegt, doch zu einer Begriffsfassung zu kommen, die es einfacher machen würde, diesen Sachverhalt, welche Erwerbstätigkeitsform er ausübt, zu fassen. Das geht allerdings aus meiner Sicht weit über das hinaus, was eigentlich nur die rechtliche Begriffsfassung wäre, wenn ich beispielsweise irgendwelche Regelungen umsetzen möchte. Wenn ich zieladäquate Sozialpolitik betreiben möchte, dann möchte ich auch gerne den Status quo analysieren und dazu muss ich das, was im Status quo stattfindet, auch messend beobachten können. Von daher würde das auch bedeuten, dass man ein Instrumentarium entwickeln müsste, um die Aspekte, die derzeit durch die V am Arbeitsmarkt stattfinden, überhaupt messen zu können. Das, was wir derzeit in den Statistiken haben, ist dazu nur sehr bedingt geeignet.

Abgeordnete Tatti (DIE LINKE.): Ich möchte noch gerne eine Frage an Frau Queisser von der OECD stellen. Es ist so, dass viele Solo-Selbständige zum Beispiel im Clickwork oder in der GigWork nicht die Verhandlungsmacht haben, ihre Preise so festzusetzen, dass sie sich dadurch eben dann auch eine freiwillige Sozialversicherung leisten können. Vor allem für die Rente ist das ein Problem. Deswegen meine Frage, ob Sie die Annahme teilen und was Sie vorschlagen, damit diese Menschen in die Sozialversicherung eingebunden werden können?

Sachverständige Queisser: Ich teile die Annahme, und es gibt verschiedene Möglichkeiten. Man kann erst einmal schauen, ob die Leute wirklich richtig klassifiziert

sind. Was man im Fall von Uber zum Beispiel in einigen Ländern sieht, dass die als Selbständig geltenden eben in vielen Fällen doch wie Angestellte behandelt werden müssen. Zweitens kann man Lösungen suchen, die außerhalb vom sozialen Sicherungssystem angesiedelt sind, zum Beispiel durch verpflichtenden Lohnaufschläge, einen Bonus oder Stücklohnaufschläge, die dann diesen Beschäftigten ermöglichen, sich noch zusätzlich zu versichern.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir auch am Ende der Fragerunde der Fraktion DIE LINKE. und kommen zur Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Da hat sich als erstes Herr Strengmann-Kuhn gemeldet.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine erste Frage geht an Veronika Mirschel von ver.di. Es ist schon die Altersvorsorge von Selbständigen angesprochen worden. Wie sähe die aus Ihrer Sicht aus und wie sollte die ausgestaltet sein?

Sachverständige Mirschel: Als Gewerkschaft gehen wir den Weg zu sagen, wir möchten eine Erwerbstätigenversicherung als das ganz große Ziel. Die Altersversorgung jetzt endlich in die Diskussion zu bringen, wird von uns sehr begrüßt. Die Frage einer Opt-out-Regelung mit einzubauen, haben wir uns nicht so begeistert angeschaut, weil die Frage, wie entwickeln sich Erwerbsverläufe und wie entwickeln sich damit auch Versicherungsbiografien, sich in den letzten Jahren immer stärker stellt. Zu sagen, da ist keine homogene Versicherungsbiografie mehr aufbaubar und dann kommen wir exakt auch zu dieser Frage, die in der Empfehlung angesprochen wird, nämlich die Frage der Portabilität. Wenn wir jetzt in die Diskussion einsteigen, die obligatorische Altersvorsorge in der nächsten Zeit einzuführen mit Übergangslösung, dann wäre es eine sinnvolle Geschichte gewesen zu sagen, man nimmt eine Grundabsicherung und wer mag, kann sich zusätzlich auch noch anderweitig versichern oder wer es auch kann.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Zur Altersvorsorge, zumindest zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören auch die Erwerbsminderungsrente und die Hinterbliebenenrente. Wie sehen Sie das in Bezug auf die Selbständigen?

Sachverständige Mirschel: Für uns wäre es sehr begrüßenswert, wenn diese Pakete mit abgesichert sind. Ich möchte nur verweisen auf Erfahrungen, die bei der Umsetzung der Altersvorsorgepflicht der Lehrenden bzw. der Erziehenden in der Umsetzung stattfanden. Da hieß es damals, es gehe nur um die Altersvorsorge. Wenn wir dort Ausnahmefälle definieren, was auch definiert worden ist, ging es nur um die Frage der Altersabsicherung. Aber das ist die Frage des Gesamtpakets der deutschen Rentenversicherung, in die die Lehrenden und Erzieher obligatorisch miteinbezogen waren, damals fielen sie ein Stück weit aus dem Blick. Ich hoffe, dass es diesmal nicht aus dem Blick fällt.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Meine nächste Frage geht an Professor Dr.



Fachinger. In der Stellungnahme schreiben Sie, dass der Wandel auf den Arbeitsmärkten, also Stichwort Plattformökonomie und die damit einhergehenden Veränderungen, ungenügend aufgegriffen sind. Es gab dazu schon eine Frage von den Linken in diese Richtung. Aber könnten Sie noch einmal vertieft sagen, was für Veränderungen Sie dort genau meinen und welche konkreten Schlussfolgerungen das für die sozialen Sicherungssysteme hätte?

Sachverständiger Prof. Dr. Fachinger: In Empfehlungen wird hauptsächlich die Dichotomie aufrechterhalten, abhängig Beschäftigte und selbständige Erwerbstätige. Das ist ein - um das einmal drastisch zu formulieren - antiquiertes Bild von dem, was auf den Arbeitsmärkten derzeit stattfindet. Wir haben eine Symbolisierung von Erwerbstätigkeit, von Tätigkeitsformen, die durch die Begrifflichkeiten der Arbeitsmarktforschung zurzeit gar nicht zu fassen sind, so dass wir also, um diesem Problembereich aus dem Wege zu gehen oder dieses Problem behandeln zu können, wir eigentlich - wie schon gesagt wurde - eine etwas andere Begrifflichkeit bräuchten. Wir brauchen eine Definition von Erwerbstätigkeitsformen, die das, was wir derzeit haben, auch fassen kann, was wir zurzeit in der Arbeitsmarktforschung nicht haben. Von daher ist dort erforderlich, eine entsprechende neue Regelung zu finden, die dann auch gegebenenfalls möglich macht, die Ergebnisse der Sozialpolitik zu kontrollieren.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann habe ich nochmal eine Frage sowohl an Frau Mirschel als auch an Herrn Professor Dr. Fachinger. Was heißt denn das gerade für die Plattform, das, was bei den abhängig Beschäftigten der Arbeitgeberanteil ist. Was würden Sie da vorschlagen für die Plattformökonomie, wie könnte das vergleichbar gemacht werden?

Sachverständige Mirschel: Die Frage würde sich theoretisch nicht nur auf die Plattform beziehen, sondern wie weit beteiligen sich Auftraggeber an den Sozialversicherungskosten? Wir fordern das tatsächlich generell bei der Frage der Beitragstragung. Wie es bei den Plattformen machbar wäre, ist ehrlich gestanden - das sagt Herr Thiede auch immer gerne - nichts ist so gut erfasst von den Daten her, wie die Arbeit auf den Plattformen und damit auch Geldflüssen. Die Frage ist, wie kann man diese Geldflüsse - oder Centflüsse sind es leider manchmal nur - erfassen und dann verbeitragen? Das stellt sich in jeglicher Form von selbständiger Tätigkeit zu sagen, wie wir die Auftraggeber beteiligen. Da wäre es am leichtesten zu sehen, was an Geldflüssen da ist. Und falls Sie darauf abgezogen haben zu sagen, wie es grenzübergreifend ist, das war jetzt nicht daraus zu entnehmen, da wird man tatsächlich ein gutes Stück diskutieren müssen. Es gab dazu eine witzige Idee der sozialen Dividende, die jetzt gerade ausgearbeitet wird von einem Professor Weber. Da denke ich mir, sollten wir mal drauf schauen und mal gucken, wie sich dieses weiterentwickelt. Das wäre ein internationales System der Beteiligung von Auftraggebern.

Sachverständiger Professor Dr. Fachinger: Ich kann mich den Ausführungen von Frau Mirschel nur anschließen. Ein Hinweis aus meiner Sicht noch: Es reicht nicht aus, dass die Jure festzulegt, dass das eine Auftragnehmerbeteiligung sein sollte, in welcher Form die auch immer ausgestaltet sein mag. Man muss bedenken, dass natürlich die Preise - da hatte Frau Queisser schon darauf hingewiesen - im ökonomischen Wettbewerb festgelegt werden. Die Frage ist, was dann an Überwälzungseffekten, an Substitutionseffekten und ähnliches auftreten wird. De facto wird es dann sicherlich anders aussehen, als das, was de jure, also im Gesetz dann stehen würde. Das hängt dann von der jeweiligen Marktmacht der Auftraggeber und Auftragnehmer ab.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann habe ich noch eine Frage an Herrn Spiller vom DGB. In Ihrer Stellungnahme nehmen Sie Bezug auf das European Minimum Income Schemes, haben Sie eben auch schon mal kurz erwähnt. Vielleicht können Sie nochmals sagen, warum das aus Ihrer Sicht wichtig ist und wie das aussehen könnte?

Sachverständiger Spiller (Deutscher Gewerkschaftsbund): Das European Minimum Income Schemes ist kein europäischer Mindestlohn, sondern ein Vorschlag für eine Art Mindestlevel oder Mindestniveau des Einkommens in den europäischen Mitgliedstaaten. Wir plädieren natürlich schon dafür, dass den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Einkommensverteilung und ihres Bruttoinlandsproduktes, ihrer wesentlichen ausschlaggebenden wirtschaftlichen Faktoren sozusagen, die Hoheit darüber obliegt, wie das definiert wird. Aber wir sehen auch die Notwendigkeit, den Beschäftigten eine Mindestgrenze zu geben, unter die sie im Gesamteinkommen nicht rutschen dürfen. Das European Minimum Income Schemes wäre ein sinnvoller Ansatz, um das europaweit festzuschreiben.

Vorsitzender Dr. Bartke: Damit sind wir auch am Ende der Fragerunde der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angelangt und wir kommen jetzt zur freien Runde. Da hat sich als erstes Frau Schimke gemeldet.

Abgeordnete Schimke (CDU/CSU): Meine Frage geht an Herrn Solle. Ich hatte den Eindruck, dass Sie und auch die Vertreterin der BDA die Sorge haben, dass die rechtliche Unverbindlichkeit der Empfehlung des Rates dann doch nicht so unverbindlich ist. Was ist denn Ihre Empfehlung, wie man diese Unverbindlichkeit sicherstellen könnte?

Sachverständiger Solle (Gesamtmetall e.V.): Aus meiner Sicht: Wenn sich Deutschland quasi mit der Unterschrift zu dieser Empfehlung auch am Ende bekennt, haben wir - wie gesagt - das Spannungsfeld zwischen Verbindlichkeit und Unverbindlichkeit. Aber spätestens in drei Jahren wird Deutschland Farbe bekennen müssen. Auch dann bei der Bewertung quasi durch die Kommission wird es aufzuzeigen sein, ob Deutschland diese Empfehlungen, zu der man sich an der Stelle zumindest politisch bekannt hat, umgesetzt hat oder nicht.



Abgeordnete Tack (SPD): Meine Frage geht an Herrn Spiller. Mit dem Vorschlag des Rates geht es auch um die Umsetzung der Europäischen Säule sozialer Rechte und die Stärkung eines sozialen Europas. Deshalb meine Frage, wie Sie im Gesamten die bisherige Umsetzung der Säule bewerten? Und was müsste passieren, damit die in der Säule genannten Ziele verbindlicher umgesetzt werden können?

Sachverständiger Spiller (Deutscher Gewerkschaftsbund): Die Idee der Europäischen Säule, so wie sie vorgelegt wurde, begrüßen wir als DGB. Mit der Umsetzung sieht das ein bisschen anders aus. Es ist - um das mal rein begrifflich festzuziehen - auch nicht so, dass es sich dabei eigentlich um eine Säule von Rechten handelt, sondern um eine Säule von 20 Prinzipien. Daran machen wir auch aus gewerkschaftlicher Sicht unsere Grundkritik oder das grundsätzliche Bedürfnis, dieses Konzept doch weiter zu entwickeln und viel mehr zu konkretisieren, aus. Die Europäische Säule ist für die Bürgerinnen und Bürger in Europa eigentlich nur dort erfahrbar geworden, wo es um ganz konkrete Auswirkungen auf das eigene Erleben und die eigene Beschäftigung ging. Das war eine Richtlinie zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben für Eltern und pflegende Angehörige, die Richtlinie über transparente und verlässliche Arbeitsbedingungen, die Einführung des social scoreboards - inwiefern das jetzt tatsächlich für die Bürgerinnen und Bürger relevant ist, sei dahin gestellt - und die Ratsempfehlung, über die wir hier heute diskutieren. Das sind zweifelsfrei wichtige sozialpolitische Regelungen und Umsetzungen, wenn man so will. Aber wenn man sich die Zielsetzung der Säule anschaut, dann greift das eigentlich ein bis zwei Ligen zu tief, unserer Ansicht nach. Was es tatsächlich bräuchte, um eine echte Soziale Säule in Europa zu verankern, wäre das notwendige Fundament, was sozusagen darunter noch geschaffen wird. Aus unserer Sicht wäre das einmal die Richtigstellung des grundsätzlichen Verhältnisses zwischen sozialen Grundrechten und den Grundfreiheiten des Binnenmarktes. Das könnte man entweder durch eine Dekonstitutionalisierung des Binnenmarktrechts im Rahmen einer Vertragsänderung machen oder durch eine Begrenzung des Anwendungsbereiches der Binnenmarktgrundfreiheiten durch Sekundärrecht, beispielsweise um Tarifautonomie und Streikrecht vor dieser Grundfreiheit zu schützen. Und zum Zweiten wäre das der Schutz der sozialen Rechte in den europäischen Mitgliedsstaaten durch konkrete europäische Mindeststandards, verschiedene Sozialleistungen von denen die Länder - ganz wichtig - nur nach oben abweichen dürfen.

Abgeordneter Birkwald (DIE LINKE.): Meine Frage geht an Prof. Fachinger. Wie kann oder wie muss der Sozialschutz angesichts der zunehmend hybriden Erwerbsverläufe, diachrone und/oder synchrone Phasen abhängiger und selbständiger Beschäftigung gestaltet werden? Haben Sie konkrete Vorschläge zum Beispiel für die Rentenversicherung?

Sachverständiger Prof. Dr. Fachinger: Das ist schon intensiv in den letzten Jahren diskutiert worden. Aus meiner Sicht wäre es - zumindest was die Absicherung des Risikos der Langlebigkeit, aber auch der Erwerbsminderung und der Hinterbliebenenabsicherung angeht - sinnvoll, eine obligatorische Erwerbstätigenabsicherung in der Deutschen Rentenversicherung auszuführen, insbesondere, was die Erwerbsminderungsabsicherung angeht und die Invaliditätsabsicherung. Das, was derzeit an Produkten auf dem Markt ist, kann in der derzeitigen Ausgestaltung nicht dazu führen, dass ein entsprechender Schutz für alle selbständigen Erwerbstätigen vorliegt. Es gibt entsprechende Risikoausschlüsse. Bestimmten Erwerbstätigengruppen fällt das schwer, bzw. sie bekommen überhaupt keinen Erwerbsminderungsschutz auf dem bewährten Markt.

Abgeordneter Dr. Strengmann-Kuhn (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe noch eine Frage an Frau Queisser. Die Frage der Altersabsicherung von Selbständigen stellt sich nicht nur in Deutschland sondern auch in anderen Ländern. Gibt es aus Ihrer Sicht Vorbilder, wie das in anderen Ländern geregelt ist, an denen sich Deutschland orientieren könnte?

Sachverständige Queisser: Es gibt einige Beispiele von Ländern, wo die gesamte Erwerbsbevölkerung eingeschlossen ist. Zum Beispiel in den Niederlanden haben alle, die in den Niederlanden leben, eine Basisalterssicherung. Dennoch machen sich die Niederländer Sorgen über ihre vielen Selbständigen, weil sie keine Alterssicherung haben. Allerdings ist deren System im Vergleich zu Deutschland sehr gut, da die Basissicherung, nicht bedürftigkeitsgeprüft ist, sondern allen Rentnern zusteht. Wenn man das strukturell angehen will, dann stellt sich natürlich die Frage der Beitragsleistungsbindung in der Deutschen Rentenversicherung und inwieweit man gewillt ist, die aufzuweichen. Oder man schafft Sondersysteme für Selbständige, was es auch in vielen Ländern gibt. Aber das haben wir in Deutschland natürlich auch mit den berufsständischen Versorgungswerken. Aber da stellt sich wieder die Frage, wer kommt für die Arbeitnehmer-/und gleichzeitig Arbeitgeberbeiträge auf?

Abgeordneter Sichert (AfD): Wir haben jetzt festgestellt, dass selbst innerhalb von Deutschland die Ansichten recht unterschiedlich sein können, wenn die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sagt, für Selbständige ist das Sicherungssystem in der Arbeitslosenversicherung ausreichend und wenn die Grünen dann die ver.di-Vertreterin befragen, die das natürlich etwas anders sieht. Jetzt haben wir in Europa eine ganz unterschiedliche Akzeptanz in der Bevölkerung von Sozialsystemen und Staatsquoten. Da geht meine Frage an Prof. Beck. Ist es auch aufgrund dieser komplett unterschiedlichen Akzeptanz innerhalb Europas überhaupt möglich, auf EU-Ebene einheitliche Lösungen zu der Frage der Sozialversicherung für Selbständige zu schaffen?

Sachverständiger Prof. Dr. Beck: Wenn wir unter einheitlichen Strukturen einheitliche Sätze verstehen,



dann halte ich das für unrealistisch, weil das Einkommens- und Vermögensgefälle in der EU viel zu groß ist. Ich möchte aber erneut betonen, dass sich die Frage der Argumente für und gegen eine mehr oder weniger harmonisierende Gesetzgebung – und da gibt es meines Erachtens durchaus gute Argumente dafür als dagegen und viele davon wurden heute zur Sprache gebracht – erst stellen kann, wenn die Zuständigkeit der EU geklärt ist. Wie ich bereits darlegte, hat die EU eine über eine ergänzende und unterstützende Funktion hinausgehende Zuständigkeit schlichtweg nicht. Dem steht zum einen – und das muss ich erneut wieder betonen – die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht und des immer noch gültigen – es gibt keinen Grund warum es nicht mehr gültig wäre – Lissabonner Urteils entgegen. Andererseits ergibt sich eine solche Zuständigkeit der EU auch nicht aus den Verträgen. Überdies haben die Verträge keinen Vorrang vor dem deutschen Verfassungsgericht. Das ist das sogenannte Problem der Kompetenz. Das ist vom Verfassungsgericht immer wieder beurteilt worden. Faktisch weicht das Verfassungsgericht immer zurück. Theoretisch jedoch hat das Verfassungsgericht immer wieder und konsequent betont, dass es Übergriffe der EU in die deutsche Verfassungsidentität selbst überprüfen und gegebenenfalls auch rügen muss.

Abgeordneter Cronenberg (FDP): Die Empfehlung formuliert das Ziel, Ansprüche an unterschiedliche Alterssicherungssysteme übertragbar auszugestalten. Ist das – Herr Solle – vereinbar mit unserem System in Deutschland, dass wir unterschiedliche Alterssicherungssysteme in Deutschland haben?

Sachverständiger Solle (Gesamtmetall e.V.): An der Stelle ganz kurz: Aus unserer Sicht ist es mit dem aktuell geltenden System nicht vereinbar, wie es auch schon Frau Bârsan ausgeführt hatte.

Vorsitzender Dr. Bartke: Meine Damen und Herren, ich möchte mich ganz herzlich bei Ihnen bedanken. Wir sind am Ende der Sachverständigenanhörung angelangt. Es war sehr erkenntnisreich. Ich wünsche Ihnen noch einen schönen Arbeitstag und einen guten Nach-Hause-Weg.

Ende der Sitzung: 16.37 Uhr.



Personenregister

- Bârsan, Dr. Carmen Eugenia (Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) 742, 743, 744, 745, 746, 747, 750, 751, 753, 757
- Bartke, Dr. Matthias (SPD) 740, 741, 743, 746, 747, 750, 752, 753, 754, 755, 757
- Beck, Prof. Dr. Gunnar 742, 743, 750, 751, 756
- Becker, Prof. Dr. Ulrich (Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik) 742, 743, 744, 746, 751
- Beeck, Jens (FDP) 741
- Birkwald, Matthias W. (DIE LINKE.) 741, 753, 756
- Cronenberg, Carl-Julius (FDP) 741, 752, 753, 757
- Eisenbarth, Johannes M. (GKV-Spitzenverband) 742, 743, 745, 746
- Fachinger, Prof. Dr. Uwe 742, 743, 753, 754, 755, 756
- Griese, PStSin Kerstin (BMAS) 742, 743
- Heilmann, Thomas (CDU/CSU) 741, 743, 745
- Kober, Pascal (FDP) 741
- Kolbe, Daniela (SPD) 741
- Krellmann, Jutta (DIE LINKE.) 741, 753
- Lezius, Antje (CDU/CSU) 741, 745, 747
- Mirschel, Veronika 742, 743, 754, 755
- Pohl, Marcus (Interessengemeinschaft der selbständigen DienstleisterInnen in der Veranstaltungswirtschaft e.V.) 742, 743, 746, 747
- Queisser, Monika 742, 743, 747, 748, 749, 752, 754, 755, 756
- Rosemann Dr., Martin (SPD) 741, 749, 750
- Rüffer, Corinna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 741
- Rützel, Bernd (SPD) 741, 749
- Schielke-Ziesing, Ulrike (AfD) 741
- Schimke, Jana (CDU/CSU) 741, 743, 745, 755
- Schmidt (Wetzlar), Dagmar (SPD) 741, 747, 748
- Schneider, Jörg (AfD) 741
- Schummer, Uwe (CDU/CSU) 741
- Sichert, Martin (AfD) 741, 751, 756
- Solle, Stefan (Gesamtmetall | Gesamtverband der Arbeitgeberverbände der Metall- und Elektro-Industrie e.V.) 742, 743, 745, 751, 752, 753, 755, 757
- Spiller, Robert (Deutscher Gewerkschaftsbund) 742, 743, 747, 748, 749, 750, 755, 756
- Springer, René (AfD) 741, 750
- Strengmann-Kuhn, Dr. Wolfgang (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) 741, 754, 755, 756
- Tack, Kerstin (SPD) 741, 756
- Tatti, Jessica (DIE LINKE.) 741, 753, 754
- Thiede, Dr. Reinhold (Deutsche Rentenversicherung Bund) 742, 743, 745, 749, 750, 753, 755
- Weiß (Emmendingen), Peter (CDU/CSU) 741, 744, 747
- Whittaker, Kai (CDU/CSU) 741, 744, 746
- Zimmer, Prof. Dr. Matthias (CDU/CSU) 741, 744, 746